

Flugfeld Hausen am Albis

Betriebsreglement

1 Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist die Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt

2 Flugplatzleiter/-in

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).

3 Organisation und Benützungsbestimmungen

Der Betrieb des Flugplatzes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Anhang 1: Betriebsorganisation
- Anhang 2: Benützungsberechtigung
- Anhang 3: Benützungsvorschriften und -beschränkungen
- Anhang 4: An- und Abflugverfahren

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 1. Juli 1997. Es tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

5 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

Datum: 15. August 2017



Thomas Della Casa, Präsident



Daniel Trümpi, Geschäftsführer

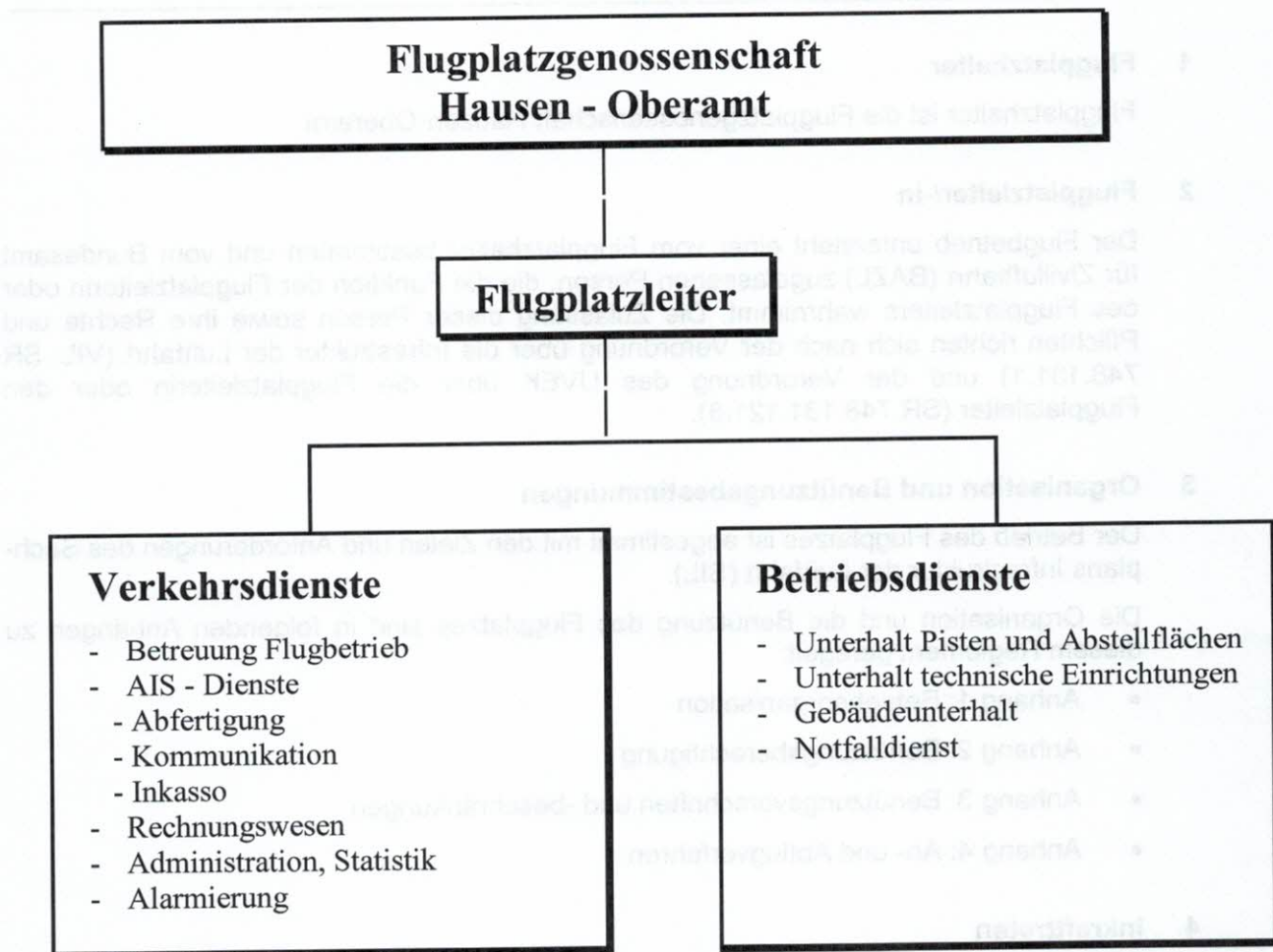


Genehmigt

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Bern, 19.06.2018

Ch. Glaes

Betriebsorganisation



Selbständige Betriebe auf dem Flugplatz:

- Motor- und Segelfluggruppen
- Motor- und Segelflugschule
- Luftfahrzeug Unterhaltsbetrieb

Vom BAZL genehmigt gemäss
Verfügung vom 13.06.2018 9

Benützungsberechtigung

1. Der Flugplatz Hausen am Albis ist für die folgende Benützung zugelassen:
 - 1.1. Schulungs- und Weiterbildungskurse des BAZL
 - 1.2. Fliegerische Vorschulung im Auftrag des Bundes
 - 1.3. Ortsansässige Fluggruppen
 - 1.4. Ortsansässiger Unterhaltsbetrieb
 - 1.5. Weitere Benützung im Rahmen der zu Verfügung stehenden Kapazität:
 - 1.5.1. Schweizerische Flugschulen
 - 1.5.2. Gelegentliche Benützung durch leichte Militärflugzeuge
 - 1.5.3. Gelegentliche Benützung durch Dritte nach Bewilligung durch den Flugplatzhalter bzw. den Flugplatzleiter.

Vom BAZL genehmigt gemäss
Verfügung vom 19.06.2018 9

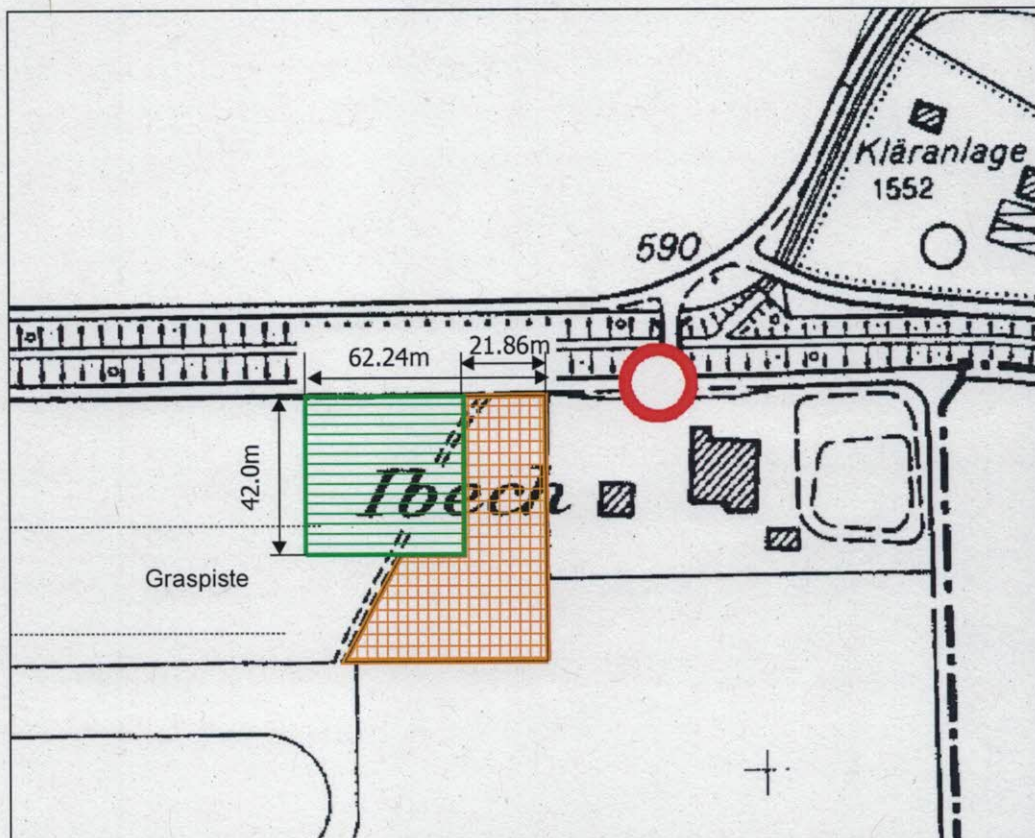
Benutzungsvorschriften und -beschränkungen

1. Im Flugbetrieb der ortsansässigen Gruppen sind nur Motorflugzeuge zugelassen, die den verschärften Schweizerischen Lärmvorschriften entsprechen.
2. Schleppflüge ausserhalb der vorgeschriebenen Volten dürfen nicht über dichtbesiedelten Gebieten der Umgebung stattfinden.
3. Kunstflug darf nur mit Bewilligung und gemäss Weisung des Flugdienstleiters durchgeführt werden. Die Achse für Kunstflug mit Motorflugzeugen liegt parallel zur Pistenachse, ca. 200m südlich der Platzmitte, über dem Brüggenwald.
4. Betriebszeiten:
 - 4.1 Für den Schul- und Voltenbetrieb gelten folgende Betriebszeiten
Montag bis Samstag
0800 - 1200 und 1400 - 1800 Uhr Lokalzeit
 - 4.2 An Sonntagen, Neujahr, Auffahrt, 1. August und Weihnachtstag sowie an den nach dem jeweiligen kantonalen Recht den Sonntagen gleichgestellten Tagen ist Schul- und Voltenbetrieb nicht gestattet.
 - 4.3 Schulung durch Benützer gemäss Anhang 2, Ziffer 1.1., 1.2. und 1.5.1. darf nur an maximal 10 Samstagen pro Jahr durchgeführt werden.
5. Für den Schul- und Voltenbetrieb externer Benützer sind nur Flugzeuge zugelassen, die den Lärmvorschriften für die Grundschulung entsprechen.
6. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen gelten folgende Beschränkungen:
 - 6.1 Kein Kunstflug mit Motorflugzeugen, ausser an organisierten, bewilligten Flugtagen.
 - 6.2. Während des Kirchganges (in der Regel von 09:20 Uhr bis 10:20 Uhr) ist der Motor- und Schleppflugbetrieb eingestellt.
 - 6.3 Als allgemeine Feiertage gelten: Neujahr, Auffahrt, 1. August und Weihnachtstag sowie die nach dem jeweiligen kantonalen Recht den Sonntagen gleichgestellten Tage.
7. Der Segelflugbetrieb mit Windenstart unterliegt nicht den Einschränkungen gemäss Ziffer 5 und Ziffer 7.
8. Pro Jahr sind höchstens 16'000 Bewegungen mit Motorflugzeugen zugelassen (1 Bewegung = 1 Start oder 1 Landung). Davon dürfen nicht mehr als 6000 Bewegungen mit Motorflugzeugen durch die Benützer gemäss Anhang 2, Ziffer 1.3. (ausgenommen Schulung) erfolgen. Die Zählperiode läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.
Die Gemeinden Hausen, Kappel und Rifferswil haben jederzeit das Recht, die amtliche Flugplatzstatistik einzusehen.

Vom BAZL genehmigt gemäss
Verfügung vom 19.06.2018 g

9. Nachtflüge sind verboten.
10. Am Eidgenössischen Betttag ist der Flugbetrieb eingestellt.
11. Abstellplätze für Segelfluganhänger am Pistenkopf 27 (siehe nachfolgender Plan)
 - Auf der orange schraffierten Fläche sind keinerlei bauliche Massnahmen zulässig, und es dürfen weder Flugzeuge, noch Fahrzeuge oder Anhänger abgestellt werden.
 - Auf der grün schraffierten Fläche dürfen temporär gleichzeitig maximal 10 Segelflugzeuganhänger abgestellt sein.
 - Auf den grün und orange markierten Flächen dürfen keine Motorflugzeuge abgestellt und keine Motorentests oder Prüfläufe durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Standläufe mit motorisierten Segelflugzeugen, die zur unmittelbaren Startvorbereitung dienen.
 - Ab 21.00 Uhr dürfen keinerlei Aktivitäten auf und um den Abstellplatz herum stattfinden
12. Zufahrt zum Flugplatz
Die Zufahrt zum Flugplatz erfolgt über die bestehende Zufahrtsstrasse auf Gemeindegebiet Rifferswil (Kataster Nr. 1736). Eine Zufahrt über den Feldweg Kataster Nr. 694 auf Gemeindegebiet Hausen am Albis ist nicht gestattet, ausgenommen davon sind Rettungsfahrzeuge. Die Zufahrt ist signalisiert.

Vom BAZL genehmigt gemäss
Verfügung vom 19.06.2018 



Keine Anhänger oder motorisierten Flugzeuge abgestellt
Keine Motorenläufe
Keine Aktivitäten nach 21 Uhr



Keine Motorflugzeuge abgestellt
Keine Motorenläufe, ausg. unmittelbare Startvorbereitung
max. 10 Anhänger temporär
Keine Aktivitäten nach 21 Uhr



Keine Zufahrt zum Flugplatz

Vom BAZL genehmigt gemäss
Verfügung vom 19.06.2018 g

Flugplatz Hausen am Albis
An- und Abflugverfahren
 — Segelflug Anflug
 — Motorflug Anflug
 — Motorflug Abflug
 1:25'000